



Förderverein  
Wasenäckerschule  
Scharnhausen e.V.

Förderverein Wasenäckerschule Scharnhausen e.V.  
Fröbelstr. 9  
73760 Ostfildern

## **Satzung**

beschlossen in der Gründungsversammlung vom 10.05.2006, geändert in der Mitgliederversammlung am 05.11.2007

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Wasenäckerschule Scharnhausen e. V. ".  
Der Sitz des Vereins ist Ostfildern-Scharnhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Daher hat der Verein die Aufgabe, die Wasenäckerschule Scharnhausen ideell und materiell in allen ihren Belangen zu fördern. Die Ziele des Vereins sind insbesondere:
- a) sich für die Interessen der Schule einzusetzen sowie um Verständnis für ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu werben,
  - b) gemeinsame Veranstaltungen zu unterstützen,
  - c) die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,
  - d) die Anschaffungen im Bildungsbereich und Aufenthaltsbereich finanzieren, für die der Schule zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.
  - e) Einrichtung und Durchführung von Hausaufgaben- und Lernbetreuung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln. Die zur Erfüllung der Vereinsausgaben notwendigen Mittel werden vor allem durch einmalige und laufende Mitgliederbeiträge und durch Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist ein Förderverein i. S. d. §58 Nr. 1 AG. Daneben kann er seinen Satzungszweck aber auch durch eigenes Tätigwerden und eigene Maßnahmen erfüllen, z.B. §2 (2) e).
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

### **§3a Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, welche die Verpflichtung enthält, die Zwecke des Vereins mit einem regelmäßigen Beitrag zu fördern. Der Beitrag wird durch Bankabbuchungen erhoben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder den Vereinszwecken zuwider handelt. Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand ausgesprochen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind kraft Amtes der/die Schulleiter/-in, der/die Vorsitzende des Elternbeirates und im Verhinderungsfall die entsprechenden Stellvertreter/-innen.

### **§ 3b Rechte und Pflichte der Mitglieder**

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat Anspruch auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Wahlen und kann in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
  - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.



Förderverein  
Wasenäckerschule  
Scharnhausen e.V.

Förderverein Wasenäckerschule Scharnhausen e.V.  
Fröbelstr. 9  
73760 Ostfildern

#### **§4 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder haben bei Eintritt und jeweils zu Beginn des Schuljahres einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Vorstand kann Sonderregelungen treffen.

#### **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Ebenso lädt er ein, wenn Angelegenheiten nicht von ihm selbst besorgt werden können. Insbesondere sind dies:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes, vorlegt durch ein Mitglied und Entlastung des Kassierers/der Kassiererin
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresmitgliederbeiträge

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder ist unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin ergehen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder - außer im Falle von Satzungsänderungen, bei denen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist (§33 (1) BGB bleibt davon unberührt).

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der Kassierer/-in
- und als Beisitzer sind dem/der Elternbeiratsvorsitzenden, dem/der Schulleiter/-in oder eine Lehrkraft der Wasenäckerschule Scharnhausen vorgesehen.

#### **§ 8 Amtsdauer, Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf ein Jahr. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.

(2) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei gewählten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Bestimmungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der/Die Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln sollen. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der/die zweite Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassierer/-in. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Der/Die Vorsitzende kann bei Verpflichtungsgeschäften bis zu 200 EUR allein entscheiden. Bei Verpflichtungsgeschäften bis 2.000 EUR bedarf der/die Vorsitzende der Zustimmung des Vorstandes, bei mehr als 2.000 EUR bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/-in bei der jeweiligen Sitzung.



Förderverein  
Wasenäckerschule  
Scharnhhausen e.V.

Förderverein Wasenäckerschule Scharnhhausen e.V.  
Fröbelstr. 9  
73760 Ostfildern

### **§9 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

(3) Das Vermögen des Vereins muss bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Deckung evtl. vorhandener Schulden der Wasenäckerschule Scharnhhausen zugeführt und auf ein Konto der Stadtverwaltung Ostfildern zu Gunsten der Wasenäckerschule Scharnhhausen zweckgebunden überwiesen werden. Die Stadt Ostfildern hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuer begünstigte Zwecke zu verwenden.

### **§ 11 Wirksamwerden der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vom Amtsgericht Esslingen, Vereinsregister Nr. VR1708 beim Amtsgericht Esslingen eingetragen am 10.07.2006